



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 B 4/04**

(VG: 6 V 1695/03)

Ger

### **Beschluss**

#### **In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Stauch, Göbel und Alexy am 03.02.2004 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 6. Kammer - vom 12.12.2003 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 4.000,00 Euro festgesetzt.**

#### **Gründe:**

Die Beschwerde bleibt erfolglos.

Die in der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung sich das OVG zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern. Es kann nicht angenommen werden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Zulassung im Studienfach „Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft“ hat.

1. Die Angriffe, die der Antragsteller gegen das von der Antragsgegnerin durchgeführte besondere Auswahlverfahren richtet (Vergabe von 8 der durch Rechtsverordnung festgesetzten 40 Studienplätze aufgrund von Auswahlgesprächen), können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Besondere Auswahlverfahren sind nach geltendem Hochschulzulassungsrecht ein Mittel, um in Studienfächern mit einer hohen Nachfrage nach Studienplätzen den Nachteilen zu begegnen, die sich bei einer allein am Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung orientierten Vergabeentscheidung ergeben würden. Eine ausschließlich am Notendurchschnitt ausgerichtete Vergabeentscheidung würde in diesen Fällen nämlich aufgrund der hohen Leistungsanforderungen zahlreichen geeigneten Bewerbern - selbst solchen mit guten Noten oder besonderen fachspezifischen Begabungen - jede Chance auf eine Zulassung zum Studium in dem betreffenden Fach nehmen (vgl. BVerfG, U. v. 08.12.1977 - 1 BVF 1/76 - BVerfGE 43, 291 <320>). § 10 a BremVergabeVO trifft nähere Regelungen über ein solches Auswahlverfahren. Bei den in

dieser Vorschrift genannten Auswahlgesprächen handelt es sich um eine Einrichtung, die auch im Bundesrecht als ein mögliches Instrument für die Durchführung eines derartigen Verfahrens - neben z. B. Testverfahren - vorgesehen ist (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 4 HRG).

Ein besonderes Auswahlverfahren darf danach nur dann durchgeführt werden, wenn ein besonders hoher Bewerberüberhang vorhanden ist. Insoweit kann insbesondere die Rechtsposition von Studienbewerbern mit überdurchschnittlichen Leistungen betroffen sein, deren Zulassungschance bei der Durchführung eines besonderen Auswahlverfahrens berührt ist. Die Studienbewerber haben darüber hinaus einen Anspruch darauf, dass das besondere Auswahlverfahren nach seiner prozeduralen Ausgestaltung und den zugrunde gelegten Kriterien dem mit ihm verfolgten Zweck gerecht wird, nämlich im Einzelfall unter Beachtung der Chancengleichheit Aufschluss über die Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu gewinnen. § 10 a VergabeVO stellt diese Kriterien klar. Dabei können Rechte von Studienbewerbern, die nicht an dem Auswahlverfahren teilnehmen, nur dann verletzt sein, wenn sie zu Unrecht nicht an dem Verfahren beteiligt worden sind. Fehler im Auswahlverfahren selbst können nur von den Teilnehmern dieses Verfahrens gerügt werden, wenn sie geltend machen können, zu Unrecht nicht ausgewählt worden zu sein. Der einzelne Studienbewerber kann insofern verlangen, dass die in seinem individuellen Fall getroffene Auswahlentscheidung den Vorgaben des § 10 a VergabeVO entspricht. Bei Rechtsfehlern im Auswahlgespräch kann etwa ein Anspruch auf nochmalige Teilnahme an solch einem Gespräch bestehen (vgl. VGH Kassel, B. vom 03.06.1987 - 6 TG 805/87 - NVwZ 1988 S. 956; OVG Münster, B. v. 31.08.1987 - 11 B 2134/87 - DVBl. 1987 S. 1227).

Anhaltspunkte dafür, dass nach diesem Maßstab das im vorliegenden Fall praktizierte besondere Auswahlverfahren Rechte des Antragstellers verletzt haben könnte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Soweit der Antragsteller, der offenbar an einem Auswahlgespräch nicht teilgenommen hat und der nach seinem Notendurchschnitt deutlich unter der für den Studiengang geforderten Durchschnittsnote (1,6) liegt, sich pauschal gegen die in § 10 a VergabeVO vorgesehenen Auswahlgespräche wendet, verkennt er den rechtlichen Ansatz, der zu dieser Einrichtung geführt hat und der den Rahmen für diese Gespräche vorgibt. Soweit er sich darüber hinaus abstrakt gegen eine Bestimmung der „Richtlinie zur Durchführung von Auswahlgesprächen für die Studiengänge der Hochschule Bremen“ vom 07.10.2002 wendet (Ziff. 8.2: Beobachtung des Gesprächsverhaltens), legt er nicht dar, unter welchem Gesichtspunkt es aufgrund dieser Bestimmung zu einer Verletzung seiner Rechte gekommen sein könnte. Hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich.

2. Die Angriffe, die der Antragsteller gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Kapazitätsermittlung richtet - durch die die Kapazitätsberechnung der Hochschule nicht unerheblich korrigiert worden ist (50 statt bislang 40 Studienplätze) - dringen ebenfalls nicht durch.
  - a) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den in die Kapazitätsberechnung eingegangenen Stellenansatz nicht beanstandet. Dieser Stellenansatz beruht auf einer Zuweisungsentscheidung des Rektorats vom 27.03.2003, die einerseits die haushaltsrechtlichen Vorgaben und andererseits die Erfordernisse der übrigen - insgesamt über 40 - Studiengänge an der Hochschule berücksichtigt (vgl. dazu OVG Bremen, B. v. 10.01.2003 - 2 B 389/03). Die Zuweisungsentscheidung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
  - b) Die Beschwerde dringt auch nicht durch, soweit sie sich gegen die vom Verwaltungsgericht gebilligte Deputatsminderung von 2 SWS zu Gunsten von Prof. K. wendet. Die Gründe für diese Deputatsminderung sind vom VG im einzelnen dargestellt worden. Sie sind ohne weiteres nachvollziehbar.

- c) Nicht als Lehrdeputat oder Lehrauftrag berücksichtigte wissenschaftliche Dienstleistungen hat das VG im Anschluss an die Berechnung der Hochschule - kapazitätserhöhend - mit 3 SWS veranschlagt. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt dies fehlerhaft sein könnte.
- d) Keinen rechtlichen Bedenken begegnet schließlich die vom Verwaltungsgericht angesetzte Schwundquote. Das VG hat diese Quote auf eine Studienverlaufsstatistik der Studienjahrgänge WS 98/99, WS 99/00 und WS 00/01 gestützt und ist dabei zu einer Quote gelangt, die nur um 0,0002 Punkte von dem Wert abweicht, den die Hochschule ihrer Kapazitätsberechnung zugrunde gelegt hat.

Bei der Bestimmung der Schwundquote handelt es sich um eine Prognose. Zu verlangen ist, dass die Prognose auf ein empirisch abgesichertes Datenmaterial gestützt wird, das taugliche Aussagen über die zukünftige Entwicklung zulässt. Die hier vorgenommene Auswertung des Studierverhaltens der letzten drei Studienanfängerjahrgänge genügt diesen Anforderungen. Anhaltspunkte, die die Plausibilität der Prognose - im Sinne eines höheren Schwunds - in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

gez.: Stauch

gez.: Göbel

gez.: Alexy